



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich des Rathauses Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

31.08.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich des Rathauses Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt.

Erläuterungen:

Die Aufgabenvielfalt und die Anforderungen an die städtische Verwaltung sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer weiter angestiegen. Dies spiegelt sich in der steigenden Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wider. Als Folge daraus entsteht ein zunehmender Bedarf an Büro- und Arbeitsräumen, welcher in den Räumlichkeiten des Rathauses Weststraße 46 und Alleestraße 63 nicht mehr erfüllt werden kann. Zunehmend werden daher durch die Stadtverwaltung auch externe Räume für einzelne Dienststellen genutzt. Um jedoch auch künftige Bedarfe decken zu können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf den benachbarten Grundstücken Alleestraße 59/61 eine Rathausenerweiterung vorzusehen. Diese Grundstücke (Flur 5, Flurstücke 433 und 1460) grenzen direkt an die bestehenden Verwaltungsgebäude und bieten daher eine geeignete Erweiterungsoption. Die heutige Grundstücksfläche des Rathauses Beckum ist mit Verkehrsflächen umgeben, was eine Erweiterung in andere Richtungen nicht zulässt und somit ausschließt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt für den nördlich an das vorhandene Beckumer Rathaus angrenzenden Bereich als städtebauliches Ziel eine Fläche für Gemeinbedarf dar und bietet die Möglichkeit, erforderliche Erweiterungen zu realisieren. Daher soll für diesen Bereich eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch erlassen werden. So besteht im Falle eines Eigentümerwechsels im Zuge des Vorkaufsrechts die Möglichkeit, die Grundstücke zu erwerben.

Die Vorkaufsrechtsatzung ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Darin ist auch der Geltungsbereich in einer Planzeichnung dargestellt.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum vom über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich des Rathauses Beckum